



Erklärung zur Berechnung der ERASMUS-Förderung ab WS 20/21

Den Teilnehmenden am ERASMUS-Programm wird ein Förderzeitraum bewilligt, für den die ERASMUS-Förderung ausgezahlt wird. Dieser Förderzeitraum muss nicht der tatsächlichen Aufenthaltsdauer entsprechen:

- Bei Aufhalten von einem Semester entspricht die maximale Förderdauer fünf Monaten (150 Tage).
- Bei Aufhalten von zwei Semestern entspricht die maximale Förderdauer zehn Monaten (300 Tage).

Die Höhe der Förderung für den ERASMUS Studienaufenthalt staffelt sich in drei Ländergruppen, die sich an den unterschiedlichen Lebenshaltungskosten in den Zielländern orientieren.

Ländergruppe 1	Dänemark, Finnland, Irland, Island, Liechtenstein, Luxemburg, Norwegen, Schweden, Vereinigtes Königreich
Ländergruppe 2	Belgien, Frankreich, Griechenland, Italien, Malta, Niederlande, Österreich, Portugal, Spanien, Zypern
Ländergruppe 3	Bulgarien, Estland, Kroatien, Lettland, Litauen, Polen, Republik Nordmazedonien, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Serbien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn

Die Fördersätze sind:

	Tagessatz	Monatssatz (30 Tage)	Gesamtbetrag	
			1 Semester	2 Semester
Ländergruppe 1	15,00 Euro	450 Euro	2.250 Euro	4.500 Euro
Ländergruppe 2	13,00 Euro	390 Euro	1.950 Euro	3.900 Euro
Ländergruppe 3	11,00 Euro	330 Euro	1.650 Euro	3.300 Euro

Sie erhalten als erste Rate 70% der im Grant Agreement festgelegten Gesamtförderung. Dies entspricht folgenden Beträgen:

	Förderdauer 5 Monate	Förderdauer 10 Monate
Ländergruppe 1	1.575 Euro	3.150 Euro
Ländergruppe 2	1.365 Euro	2.730 Euro
Ländergruppe 3	1.155 Euro	2.310 Euro

Bitte beachten Sie, dass die durch die Aufenthaltsbestätigung nachgewiesene Dauer des Erasmus-Aufenthalts **mindestens 90 Tage** betragen muss. Ist dies nicht der Fall, muss die Förderung zurückerstattet werden. Ausnahmen bilden nur Verkürzungen der Aufenthaltsdauer aufgrund von Krankheit (Nachweis durch ärztliches Attest erforderlich), höherer Gewalt (Nachweis erforderlich) oder kürzere Vorlesungszeiten, z.B. bei Trimestern (auch hier ist ein Nachweis durch Vorlage des akademischen Kalenders/ der Vorlesungszeiten erforderlich).

Die **zweite Rate** wird anhand der tatsächlichen Dauer Ihres Aufenthaltes berechnet. Reichen Sie bitte nach dem Aufenthalt die Aufenthaltsbestätigung mit Ihren exakten Aufenthaltsdaten ein.

Berechnungsbeispiele:

1. Die durch den Aufenthaltsnachweis bestätigte Aufenthaltsdauer liegt unter 150 Tagen (Bsp. mit Ländergruppe 1)

- Geplante Förderdauer: 150 Tage/5 Monate, die geplante **Gesamtförderung** entspricht 2.250 Euro.
- Die **erste Rate** entspricht 70% der Gesamtförderung, also 1.575 Euro.
- Die **tatsächliche Dauer** des Aufenthalts beträgt nur 110 Tage. Die tatsächliche Gesamtförderung entspricht in diesem Fall noch 1.650 Euro (110 Tage x 15,00 Euro).
- Die **zweite Rate** beträgt demnach 75 Euro.

2. Die durch den Aufenthaltsnachweis bestätigte Aufenthaltsdauer liegt über 150 Tagen (Bsp. mit Ländergruppe 1)

- Geplante Förderdauer: 150 Tage/5 Monate, die geplante **Gesamtförderung** entspricht 2.250 Euro.
- Die **erste Rate** entspricht 70% der Gesamtförderung, also 1.575 Euro.
- Die tatsächliche Dauer des Aufenthalts beträgt 160 Tage. Diese 10 zusätzlichen Tage schlagen sich nicht in der Auszahlung der zweiten Rate nieder. Die **zweite Rate** beträgt in diesem Fall 675 Euro (die restlichen 30% der geplanten Gesamtförderung).

Bitte beachten Sie, dass für eine ERASMUS-Förderung alle Dokumente fristgerecht eingereicht werden müssen. Weitere Informationen dazu finden Sie im Grant Agreement und in der Checkliste.